Bebauungsplan Nr. 984 „Charlottenstraße“ Stadt Bochum

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 07.04.2020

Erstellt im Auftrag:
Bollmann Bauen & Wohnen GmbH

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191071
Status	Endbericht
Version	01
Datum	07.04.2020

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr.sc.agr. M.Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz	

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**2**
2	**Rechtliche Grundlagen**	**3**
3	**Methodik**	**5**
4	**Abgrenzung des Untersuchungsraumes**	**6**
4.1	Lebensraumpotenzial	6
5	**Datengrundlagen**	**8**
5.1	Messtischblattabfrage des LANUV	8
5.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	10
5.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	10
6	**Zu berücksichtigendes Artenspektrum**	**12**
7	**Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten**	**13**
7.1	Beschreibung des Vorhabens	13
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	13
7.3	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	13
8	**Fazit**	**16**
Literatur und Quellen		**17**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4509-3	8
Tab. 2	zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lageplan (Quelle: Tim-online 2.0)	2
Abb. 2	Eiche hohen Alte	7
Abb. 3	Obstgehölz	7
Abb. 4	Eiche in der SW Ecke	7
Abb. 5	Grünlandgeprägter Bereich	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort Charlottenstraße ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Konkret sollen Baulücken geschlossen und der Bereich zwischen der Charlottenstraße und der Königsallee bebaut werden. Hierzu wird für den ca. 1,4 ha großen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt.

Abb. 1 Lageplan (Quelle: Tim-online 2.0)

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)"* (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[…] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente"). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Endsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. […]"

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.

3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	**Vorprüfung**
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum befindet sich in Bochum Brenschede zwischen den Stadtteilen Wiemelhausen und Stiepel. Er umfasst die angrenzenden Grünflächen des Wohngebietes und ist insgesamt ca. 1,4 ha groß.

Auf der Wiese im Osten des Untersuchungsgebiet sind alte Baumbestände sowie ein Schuppen vorhanden. Durch die vorhandene Charlottenstraße ist das Untersuchungsgebiet teilweise versiegelt. Umgeben ist die Fläche von mehreren Bäumen und Gehölzstrukturen. Im Norden liegt das Landschaftsschutzgebiet „Auf dem Schrick“ (Objektkennung: LSG-4509-0026), welches das Wohngebiet von der Königsallee (L551) trennt.

4.1 Lebensraumpotenzial

Grundlage für die Bestandserfassung und -beschreibung der Biotoptypen ist die Biotoptypenkartierung, die im Februar 2020 durchgeführt wurde

Das Plangebiet befindet sich in Bochum-Wiemelhausen und ist ländlich geprägt (vgl. Abb. 2, 3 und 5). Westlich des Plangebietes verläuft in geringer Entfernung die Königsallee. Sie ist von einem Gehölzstreifen begleitet, der an das Plangebiet grenzt. Dieser stellte eine potenzielle Leitstruktur für strukturgebundene Fledermausarten dar.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche erstreckt sich westlich der Charlottenstrasse und wird im Wesentlichen von Grünland (Wiese) eingenommen. Die offene Fläche bietet ein Lebensraumpotenzial für halboffenlandbewohnende Vogelarten. Aufgrund der Nähe zu vorhandenen Vertikalstrukturen ist ein Vorkommen von offenlandebewohnenden Arten unwahrscheinlich. Zwischen der Wiese und den nördlich angrenzenden Eigentums- und Penthousewohnungen (Neubauten) befindet sich eine Brachfläche mit Altgras und zweijährigen Ruderalarten, z. B. Königskerze. Die offenen Grünlandbereiche stellen potenzielle Nahrungsflächen für die vorkommenden Brutvogelarten sowie für Nahrungsgäste u. a. Greifvogelarten dar.

Die nördliche Teilfläche befindet sich östlich der Charlottenstraße. Sie wird durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Ein Teil wird landwirtschaftlich genutzt und von Pferdeweiden, Obstgehölzen und einer Baumgruppe aus Eichen hohen Alters eingenommen. Die Baumgruppe aus Eichen wurde bereits einstweilig sichergestellt und steht somit unter besonderem Schutz. Hier sind potenzielle Quartiere von Fledermäusen oder Nistplätze höhlenbrütender Vogelarten zu finden.

An die Charlottenstraße angrenzend erstreckt sich ein Neubaubereich mit einem im Bau befindlichen Wohnhaus und den angrenzenden Baustellenflächen, sodass das Plangebiet bereits durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet ist.

Abb. 2 Eichen hohen Alters

Abb. 3 Obstgehölz

Abb. 4 Eiche in der SW Ecke

Abb. 5 Grünlandgeprägter Bereich

5 Datengrundlagen

5.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4509, 3. Quadrant) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 4).

Tab. 1 Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4509-3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	Status im Untersuchungsraum
Säugetiere				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	vorhanden	G	Keine Habitateignung
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	vorhanden	U	Keine Habitateignung
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	vorhanden	G	Keine Habitateignung
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	vorhanden	G	Keine Habitateignung
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	Keine Habitateignung
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Gänsesänger	*Mergus merganser*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Graureiher	*Ardea cinerea*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	Status im Untersuchungsraum
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Krickente	*Anas crecca*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Pfeifente	*Anas penelope*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Schellente	*Bucephala clangula*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schnatterente	*Anas strepera*	Rast- und Wintervorkommen	unbek.	Keine Habitateignung
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G	Kein Habitateignung
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Tafelente	*Aythya ferina*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Brutvorkommen	U+	Vorkommen möglich
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	Status im Untersuchungsraum
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Amphibien				
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	Vorhanden	S	Keine Habitateignung
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Vorhanden	U	Keine Habitateignung
Libellen				
Große Moorjungfer	*Leucorrhini pectoralis*	Vorhanden	unbek.	Keine Habitateignung

Legende:

EHZ = Erhaltungszustand

Region: KON (kontinentale biogeographische Region in NRW)

G = günstig U = unzureichend S = schlecht

Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv

5.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenabfrage des @LINFOS ergaben sich keine weiteren Informationen.

5.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 13.12.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Bochum
- Biologische Station östliches Ruhrgebiet
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Bochum
- Naturschutzbund (NABU) Stadtverband Bochum

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 17.01.2020 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Bochum (Fr. Scharpe, via E-Mail am 17.12.2019)
  „[…] Für das B-Plangebiet Nr. 984 – Charlottenstr. – ist kein Fundpunkt einer planungsrelevanten Art im Artenschutzkataster verzeichnet. Auch im näheren Umfeld nicht. Im Bereich der Hofwiese, nördl. des Libellenwegs wurde 2008 lediglich ein ***Steinkauz*** *kartiert. […]*
  Zudem möchte ich Ihnen schon einmal vorab den Hinweis geben, dass die Eichengruppe innerhalb des Gebietes bereits unter Schutz gestellt ist und daher zum Naturdenkmal erklärt wird, somit erhalten bleibt. […]“

- Biologische Station östliches Ruhrgebiet (Fr. Verfers, via E-Mail am 06.01.2020)
  „[…] im Untersuchungsgebiet Charlottenstraße liegen uns ***keine Infos*** *zu planungsrelevanten Arten vor. Südlich des Plangebietes wurde 2008 der Steinkauz kartiert. […]“*

6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 5 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum.

Tab. 2 zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
	Säugetiere	
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nahrungsgast
	Vögel	
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Nahrungsgast
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Nahrungsgast
Feldsperling	*Passer montanus*	Nahrungsgast
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Nahrungsgast
Girlitz	*Serinus serinus*	Nahrungsgast
Graureiher	*Ardea cinerea*	Nahrungsgast
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Nahrungsgast
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Nahrungsgast
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Nahrungsgast
Schleiereule	*Tyto alba*	Nahrungsgast
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen
Star	*Sturnus vulgaris*	Nahrungsgast
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast
Waldkauz	*Strix aluco*	Nahrungsgast
Waldohreule	*Asio otus*	Nahrungsgast
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Nahrungsgast
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Nahrungsgast
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen

7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bollmann Bauen & Wohnen GmbH plant im Rahmen des Wohnbauflächenprogramms der Stadt Bochum die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 984 „Charlottenstraße“ mit dem Ziel der Entwicklung von familiengerechter Wohnbebauung. Das zu betrachtende Plangebiet in der Charlottenstraße, in Bochum Brenschede im Stadtteil Wiemelhausen, soll als Baugrund dienen, da freie Flächen in unmittelbarer Umgebung eines bereits bebauten Ortsteils verfügbar sind. Der Geltungsbereich umfasst dabei eine Fläche von ca. 1,4 ha, zwischen Charlottenstraße, Königsallee und Baumhofstraße und soll als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden, dabei sollen bestehende Baulücken durch Neubau geschlossen werden.

7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen und Lagerflächen
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (u.a. durch Versiegelung und Veränderung der Oberflächengestalt),
- betriebsbedingte akustische und visuelle Störwirkungen.

7.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Fledermäuse gelten im allgemeinen als störungsunempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen. Die potenziell vorkommende Zwergfledermaus gilt zudem als unempfindlich gegenüber Lichtimissionen. Das Plangebiet ist bereits durch anthropogene Störwirkungen, insbesondere durch die befahrende Charlottenstraße, vorbelastet, sodass davon auszugehen ist, dass sich die vorkommenden Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Gebäude mit Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere in der Baumgruppe aus Eichen werden im Rahmen des Vorhabens nicht in Anspruch genommen. Bei dieser Baumgruppe handelt es sich um ein zukünftiges Naturdenkmal, sodass auch hier die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt

Potenzielle Jagdhabitate befinden sich im Bereich des Baumbestandes entlang der Königsallee und auf der Freifläche zwischen der Charlottenstraße und der Baumhofstraße. Im Umfeld des Untersuchungsgebiet sind jedoch noch ausreichend geeignete Nahrungsflächen verfügbar, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse handelt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird auch in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen in ihren Quartieren ist nicht zu erwarten, da keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann für die Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vögel

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Neue betriebsbedingte Störwirkungen ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass diese nicht zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population führen. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Zudem werden die möglicherweise auftretenden Arten als nur wenig empfindlich gegenüber solchen Störungen eingestuft. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Übersichtsbegehung konnte keine Baumhöhlen oder Horste in den zu fällenden Bäumen nachweisen. Auch wurden bei der Begehung nur einzelne ubiquitäre Arten (wie Amseln, Kohlmeise und Elster) festgestellt. Bei einer Entnahme von Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender oder horstbrütender Arten betroffen. Gebäudebrüdende Arten sind in Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden. Für weitere gehölzbrütende Arten, stehen im Umfeld der Vorhabenfläche in ausreichendem Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen gleichartiger Struktur zur Verfügung, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit im ökologisch funktionalen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Auch für die vorkommenden Nahrungsgäste stehen im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Umfang gleichartige Strukturen zur Verfügung, die als Nahrungshabitate genutzt werden können. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, da durch das Vorhaben nur ein kleiner Teil der Grün- und Freiflächen beansprucht wird. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von halboffenland- und offenlandbrütenden Vogelarten sowie gehölzbrütenden Arten nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen/ Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen erfolgen jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen und zum Abriss von Gebäuden sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten erfolgen,

d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Tiergruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Am Standort Charlottenstraße ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Konkret sollen Baulücken geschlossen und der Bereich zwischen der Charlottenstraße und der Königsallee bebaut werden. Hierzu wird für den ca. 1,4 ha großen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Gebäude mit Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird vermieden.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von halboffenland- und offenlandbrütenden Vogelarten sowie gehölzbrütenden Arten nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen/ Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen erfolgen jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen und zum Abriss von Gebäuden sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten erfolgen, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung vermieden.

Ein Erfüllen weiterer Verbotstatbestände ist für die vorkommenden Artengruppen auszuschließen, da im Umfeld des Plangebietes Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population durch die gleichbleibenden Störwirkungen nicht vorliegt.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung <u>nicht</u> erforderlich. **Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Sachverhalte entgegen.**

Literatur und Quellen

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März (BGBl. I S. 440) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handelsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebendenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.